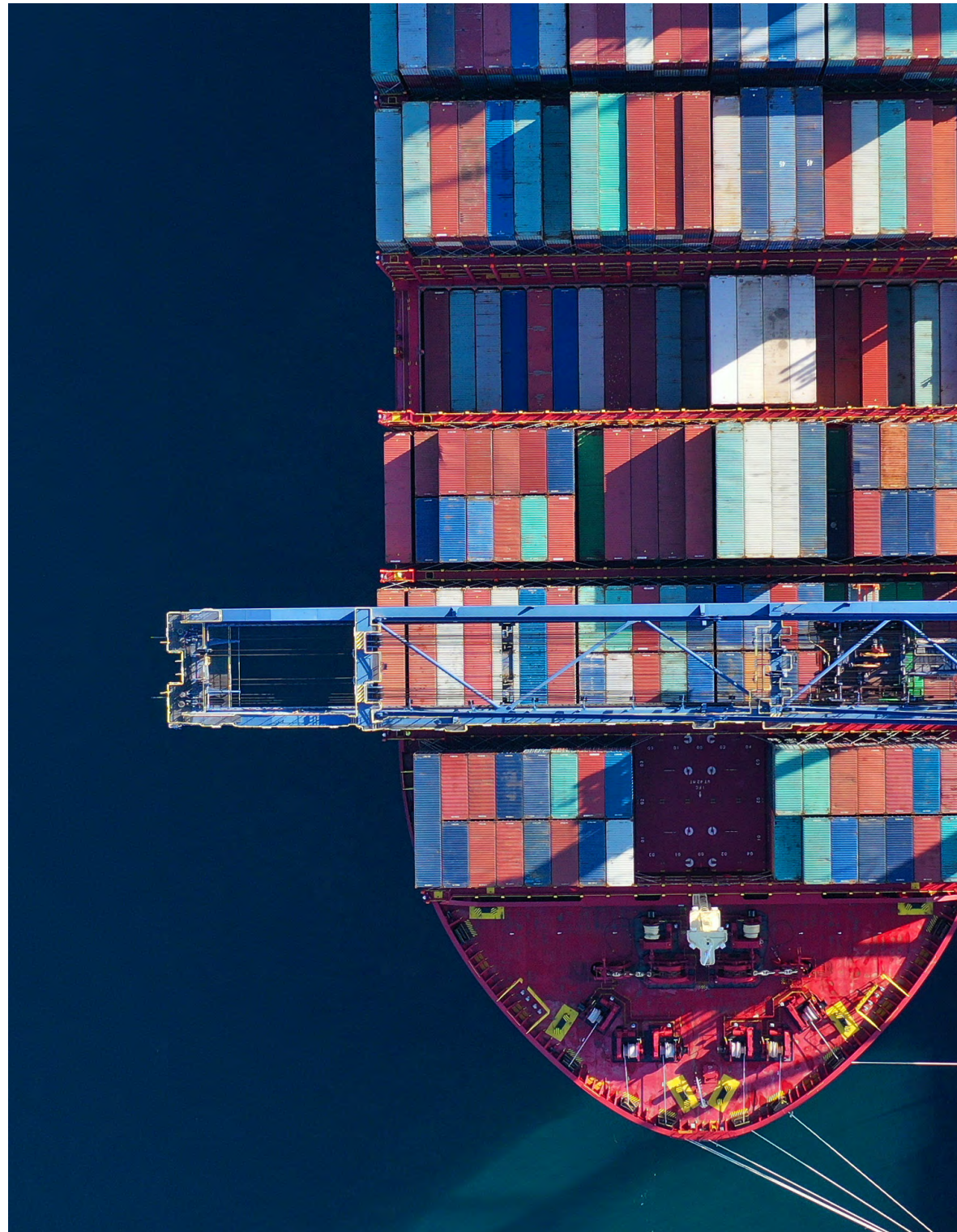


# BVMed-Handreichung zum LkSG

## Modul V – Jährliche Berichterstattung (5/5)



# BVMed-Handreichung zum LkSG

## Modul V – Jährliche Berichterstattung (5/5)

### Impressum

© Copyright by  
BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V. Dezember 2022

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der BVMed e. V. gestattet.

Die Erarbeitung dieser BVMed-Handreichung wurde unterstützt durch Dr. Thomas Voland, LL.M., Laura-Isabell Dietz, LL.M., und weitere Kolleginnen und Kollegen von Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Die Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand 26. Oktober 2022. Sie dienen als Empfehlungen, wobei der BVMed und Clifford Chance PartmbB keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernehmen.

In der Online-Version des Moduls sind weiterführende Informationen direkt verlinkt. Die Online-Version des Moduls ist abrufbar unter: <https://www.bvmed.de/de/branche/nachhaltigkeit/lieferkettensorgfaltpflichtengesetz-handreichung-zur-praktischen-umsetzung>

# BVMed-Handreichung zum LkSG

## Modul V – Jährliche Berichterstattung (5/5)

### Inhalt

<b>1. Hintergrund.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Gesetzliche Mindestangaben .....</b>	<b>5</b>
2.1 Inhalt des jährlichen Berichts.....	5
2.1.1 Informationen von Unternehmen, die Risiken und/ oder Verletzungen ermittelt haben .....	6
2.1.2 Informationen von Unternehmen, die keine Risiken und/ oder Verletzungen ermittelt haben .....	8
2.2 Form des Berichts.....	11
2.3 Veröffentlichung des jährlichen Berichts .....	12
2.3.1 Bereitstellung auf Ihrer Internetseite.....	12
2.3.2 Übermittlung an das BAFA .....	12
2.3.3 Verhältnis zur nicht-finanziellen Erklärung nach §§ 289c ff. HGB.....	13
<b>3. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.....</b>	<b>14</b>
3.1 Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.....	14
3.2 Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des LkSG .....	16
3.3 Schutz personenbezogener Daten .....	16
3.3.1 Allgemeine Hinweise zur DSGVO .....	16
3.3.2 Veröffentlichung personenbezogener Daten im jährlichen Bericht.....	17



## 1. HINTERGRUND

Gemäß § 10 Abs. 2 LkSG sind Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen<sup>1</sup>, verpflichtet, einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen.

Für Unternehmen, die nur mittelbar vom LkSG betroffen sind, etwa weil sie als unmittelbare Zulieferer größerer Unternehmen zu qualifizieren sind, besteht allerdings keine gesetzliche Berichtspflicht. Falls sie ihren Kunden gegenüber Berichte abgeben sollen, wäre das vertraglich zu vereinbaren.

In § 10 Abs. 2 S. 2 LkSG hat der Gesetzgeber Mindestangaben formuliert, welche die gesetzlich verpflichteten Unternehmen bei der Berichterstellung berücksichtigen müssen (siehe hierzu unter 2.1). Darüber hinaus müssen die Unternehmen den Bericht auf ihrer jeweiligen Internetseite veröffentlichen und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („**BAFA**“) zur Prüfung übermitteln (siehe hierzu unter 2.3.1 und 2.3.2). Nach eigenen Angaben erarbeitet das BAFA derzeit ein elektronisches Übermittlungsverfahren und veröffentlicht Informationen hierzu „zeitnah“.<sup>2</sup>

In Abschnitt 2 haben wir zunächst die gesetzlichen Mindestanforderungen für Sie zusammengefasst und erläutert. In Abschnitt 3 finden Sie Informationen dazu, wie Sie im Rahmen der jährlichen Berichterstattung Ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten schützen können.

---

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen zum Anwendungsbereich des LkSG finden Sie im Modul 0 der BVMed-Handreichung zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>2</sup> Bekanntgabe des BAFA zu den Berichtspflichten nach dem LkSG, abrufbar [hier](#).



## 2. GESETZLICHE MINDESTANGABEN

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die inhaltlichen Mindestangaben (2.1), die vorgeschriebene Form (2.2) sowie die Art der Veröffentlichung (2.3).

Der Bericht ist jährlich zu veröffentlichen, selbst wenn Sie (in dem betreffenden Jahr) keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken festgestellt haben.

### 2.1 Inhalt des jährlichen Berichts

Der jährliche Bericht dient dazu, öffentlich zu kommunizieren, wie Ihr Unternehmen seine Sorgfaltspflichten nach dem LkSG im vorangegangenen Geschäftsjahr erfüllt hat. Er muss gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 LkSG mindestens die folgenden Angaben enthalten (siehe hierzu im Detail unter 2.1.1):

- > Identifizierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht im Sinne des LkSG. Falls Risiken vorliegen bzw. Pflichten verletzt werden, sind detailliertere Angaben über die ermittelten Risiken/Verletzungen erforderlich.
- > Aufzählung der Maßnahmen Ihres Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG,<sup>3</sup> sowie die Maßnahmen, die Ihr Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Abs. 1 LkSG<sup>4</sup> getroffen hat.
- > Ihre Bewertung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der Maßnahmen.
- > Schlussfolgerungen für Ihr Unternehmen aus der Bewertung der Maßnahmen für zukünftige Maßnahmen).

Da der jährliche Bericht der Transparenz dient und auch die Grundlage für die behördliche Kontrolle durch das BAFA bietet, müssen die Informationen inhaltlich richtig und so ausführlich sein, dass Dritte und das BAFA sie nachvollziehen und einer Plausibilitätskontrolle unterziehen können.<sup>5</sup> Wann genau die notwendige Detailtiefe in der Praxis erreicht ist, lässt sich pauschal nicht beantworten und muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Die Grenze der Berichtspflicht ist dann erreicht, wenn ansonsten Informationen preisgegeben werden, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder personenbezogene Daten geschützt sind (siehe hierzu im Detail unter Abschnitt 3).

<sup>3</sup> Sehen Sie hierzu bitte auch im Detail Modul 1 unserer Handreichung zum LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>4</sup> Detaillierte Informationen zum Beschwerdemechanismus finden Sie in Modul 3 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>5</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 52.



Eine Ausnahme von den oben genannten Mindestanforderungen besteht dann, wenn Ihr Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt hat.<sup>6</sup> In diesem Fall müssen Sie diesen Umstand in Ihrem Bericht lediglich plausibel darlegen (sogenannter „Comply or Explain Mechanismus“) (siehe hierzu im Detail unter 2.1.2).

Das BAFA hat aber bereits einen Fragenkatalog veröffentlicht, der nach jetzigem Kenntnisstand die Fragen umfasst, die der jährliche Bericht enthalten muss.<sup>7</sup>

>> Link zum BAFA  
Fragebogen

Der Fragenkatalog des BAFA zur Erfüllung der Berichtspflichten nach dem LkSG steht Ihnen [hier](#) zur Verfügung.

### 2.1.1 Informationen von Unternehmen, die Risiken und/oder Verletzungen ermittelt haben

Haben Sie im Rahmen der Risikoanalyse Risiken und/oder Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange festgestellt, sind Sie nach dem LkSG verpflichtet, angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.<sup>8</sup> Wie oben dargelegt, müssen Sie im Rahmen des jährlichen Berichts hierüber berichten. Der Fragebogen des BAFA enthält daher detaillierte Fragen über Ihre Grundsatzzerklärung (siehe hierzu Modul 1 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG), Menschenrechtsstrategie (siehe hierzu Modul 1 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG),<sup>9</sup> die Verankerung der Menschenrechte in Ihrer eigenen Unternehmensorganisation (siehe hierzu Modul 2 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG),<sup>10</sup> die Risikoanalyse (siehe hierzu Modul 4 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG),<sup>11</sup> die ergriffenen Präventions-<sup>12</sup> und Abhilfemaßnahmen (siehe hierzu Modul 4 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG)<sup>13</sup> sowie das Beschwerdeverfahren (siehe hierzu Modul 3 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG).<sup>14</sup> Darüber hinaus müssen Sie noch eine Bewertung Ihres Risikomanagements und etwaige Schlussfolgerungen Ihrerseits offenlegen.<sup>15</sup>

<sup>7</sup> Bekanntgabe des BAFA zu den Berichtspflichten nach dem LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>8</sup> Vgl. §§ 6 und 7 LkSG.

<sup>9</sup> Siehe Abschnitt A2 des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 8 – 10.

<sup>10</sup> Siehe Abschnitt A3 des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 10 – 11.

<sup>11</sup> Siehe Abschnitt B1 des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 11 – 12.

<sup>12</sup> Siehe Abschnitte B2 – B6 des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 13 – 18.

<sup>13</sup> Siehe Abschnitt C des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 18 – 24.

<sup>14</sup> Siehe Abschnitt D des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 24 – 27.

<sup>15</sup> Siehe Abschnitt E des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 27.

Die meisten Fragen sind dabei als Multiple-Choice-Fragen ausgestaltet. Für den Fall, dass Sie bestimmte Pflichten nach dem LkSG nicht erfüllt haben, müssen Sie hierfür eine individuelle Erklärung einfügen.

Ein Beispiel für die Ausgestaltung der Fragen gibt der folgende Auszug aus dem BAFA-Fragenkatalog zur Verankerung der Menschenrechtsstrategie:

**Auszug  
aus dem BAFA-  
Fragenkatalog<sup>16</sup>**

**[A3] Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation**

**A3.1** *In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?*

- 90. [Multiple Choice] Personal/HR
- 91. [Multiple Choice] Standortentwicklung/-management
- 92. [Multiple Choice] Umweltmanagement
- 93. [Multiple Choice] Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 94. [Multiple Choice] Kommunikation/Corporate Affairs
- 95. [Multiple Choice] Forschung und Entwicklung
- 96. [Multiple Choice] Einkauf/Beschaffung
- 97. [Multiple Choice] Zulieferermanagement
- 98. [Multiple Choice] CSR/Nachhaltigkeit
- 99. [Multiple Choice] Recht/Compliance
- 100. [Multiple Choice] Qualitätsmanagement
- 101. [Multiple Choice] Mergers und Acquisitions
- 102. [Multiple Choice] Business Development
- 103. [Multiple Choice] IT/Digitale Infrastruktur
- 104. [Multiple Choice] Community/Stakeholder Engagement
- 105. [Multiple Choice] Revision
- 106. [Multiple Choice] Wirtschaftsausschuss
- 107. [Multiple Choice + Freitext] Sonstige
- 108. [Multiple Choice] In keiner Fachabteilung

*Falls In keiner Fachabteilung ausgewählt wurde*

- 109. [Freitext] Begründen Sie Ihre Antwort

---

<sup>16</sup> Dokument abrufbar [hier](#).

## 2.1.2 Informationen von Unternehmen, die keine Risiken und/oder Verletzungen ermittelt haben

Sollten Sie keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen festgestellt haben, sieht der bereits veröffentlichte Fragenkatalog des BAFA eine verkürzte Berichtspflicht vor.<sup>17</sup> Sie müssen in diesem Fall einen Freitext einfügen, in dem Sie erläutern, in welchem Zeitraum die Risikoanalyse durchgeführt wurde und welche wesentlichen Schritte und Methoden Sie hierbei angewendet haben.<sup>18</sup> Dabei müssen Sie zu den Angaben zu der Identifizierung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen **Risiken**<sup>19</sup> und zum anderen zur Methodik zur Identifizierung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen **Verletzungen** machen.<sup>20</sup>

Für die notwendigen Angaben<sup>21</sup> haben wir die folgende Musterformulierung für Sie entworfen, welche Sie um die individuellen Angaben Ihres unternehmensinternen Risikomanagements ergänzen sollten.

### Auszug aus dem BAFA- Fragenkatalog<sup>22</sup>

#### **B - Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen**

##### **B1.1 Wurde im Berichtszeitraum ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt?**

33. [Single Choice] Ja -> Sprung zu "Vollständige Berichtspflicht"  
34. [Single Choice] Nein

*Falls Nein ausgewählt wurde, beschreiben Sie nachvollziehbar*

35. [Freitext] in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde  
36. [Freitext] die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, insbesondere
- Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung
  - Die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung
  - Ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden
  - Wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potenziell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden
37. [Freitext] ob und wenn ja welche Gründe es für anlassbezogene Risikoanalysen im Berichtszeitraum gegeben hat

<sup>17</sup> Fragenkatalog des BAFA, S.6 ff.

<sup>18</sup> Fragenkatalog des BAFA, S. 6.

<sup>19</sup> Vgl. Ziff. 33 – 34 des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 6

<sup>20</sup> Vgl. Ziff. 38 – 40 des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 7

<sup>21</sup> Vgl. Ziff. 35 – 37 sowie 40 – 42 des Fragenkatalogs des BAFA auf S. 6-7.

<sup>22</sup> Dokument abrufbar [hier](#).





## Musterformulierung

### Ziffer 35:

[Name Ihres Unternehmens] hat die regelmäßige Risikoanalyse in dem Zeitraum vom [...] bis [...] durchgeführt.

### Ziffer 36:

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche Risikoanalyse durch, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken legen, welche basierend auf unserer Erfahrung im Medizinprodukte-Sektor vorherrschend sind. Hierbei gehen wir wie folgt vor: [hier Beschreibung der Risikoanalyse<sup>23</sup> einfügen].

Um generelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unserer Lieferkette zu erkennen, nutzen wir die folgenden internen und externen Quellen: [hier die von Ihnen verwendeten Quellen einfügen, die Sie für das abstrakte Risikomapping<sup>24</sup> verwenden].

Sobald wir uns in diesem ersten Schritt einen Überblick über die potenziellen Risiken in unserer Lieferkette verschafft haben, identifizieren wir die tatsächlich existierenden konkreten Risiken und bewerten sowie priorisieren diese. Dabei gehen wir wie folgt vor: [hier eine Beschreibung Ihrer Methoden zur Identifizierung der konkreten Risiken innerhalb Ihrer Lieferkette sowie der Bewertung und Priorisierung dieser einfügen].

Ziel unseres Risikomanagements ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken für potenziell betroffene Personen in Zukunft zu vermeiden, zu reduzieren und im Fall, dass Risiken aufgetreten sind, diese zu beenden oder zu minimieren. Vor diesem Hintergrund spielen die Interessen der potenziell risikoexponierten Personen für uns eine große Rolle. Daher berücksichtigen wir diese Interessen im Rahmen unserer Risikoanalyse durch [hier Informationen zur Art der Berücksichtigung einfügen].

---

<sup>23</sup> Detaillierte Informationen zur Durchführung der Risikoanalyse finden Sie in Modul 4 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>24</sup> Detaillierte Informationen zur Durchführung der Risikoanalyse und des Risikomappings finden Sie in Modul 4 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).



## Musterformulierung

### Ziffer 37:

Im Berichtszeitraum gab es keine Gründe für eine anlassbezogene Risikoanalyse.

#### Alternativ

Im Berichtszeitraum gab es [...] Gründe/einmalig den Grund für die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse. Anlass hierfür war *[hier Grund/Gründe für die anlassbezogene Risikoanalyse anführen, beispielsweise die Einführung eines neuen Produkts oder die Eröffnung eines neuen Geschäftsfeldes]*.

## Auszug aus dem BAFA- Fragenkatalog<sup>25</sup>

### B1.2 Wurde im Berichtszeitraum eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt?

- 38. [Single Choice] Ja -> Sprung zu "Vollständige Berichtspflicht"
- 39. [Single Choice] Nein

*Falls Nein ausgewählt wurde, beschreiben Sie nachvollziehbar*

Fragenkatalog zur Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

7 / 35

- 40. [Freitext] anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können
- 41. [Freitext] anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- 42. [Freitext] anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können



## Musterformulierung

### Ziffer 40:

Um Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange in unserem eigenen Geschäftsbereich festzustellen, haben wir die folgenden Verfahren entwickelt und in unser Risikomanagement integriert: *[hier eine Beschreibung der Verfahren zur Identifizierung von Verletzungen einfügen, beispielsweise die Durchführung von regelmäßigen Inspektionen der eigenen Betriebsstätten]*.

<sup>25</sup> Dokument abrufbar [hier](#).



## Musterformulierung

### Ziffer 41:

Um Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange bei unseren unmittelbaren Zulieferern festzustellen, haben wir die folgenden Verfahren entwickelt und in unser Risikomanagement integriert: *[hier eine Beschreibung der Verfahren zur Identifizierung von Verletzungen einfügen, beispielsweise das Verlangen von MedTech-spezifischen Zertifizierungen (z. B. MDR-Zertifizierungen) oder die Durchführung von Audits (ggf. durch Dritte)].*

### Ziffer 42:

Um Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange bei unseren mittelbaren Zulieferern festzustellen, haben wir die folgenden Verfahren entwickelt und in unser Risikomanagement integriert: *[hier eine Beschreibung der Verfahren zur Identifizierung von Verletzungen einfügen. Dazu zählt beispielsweise das Bewerben und zur Verfügung stellen des unternehmensinternen Beschwerdemechanismus oder die Beteiligung an Brancheninitiativen<sup>26</sup>].*

## 2.2 Form des Berichts

Der jährliche Bericht ist in deutscher Sprache zu erstellen.<sup>27</sup> Weitere Anforderungen an die Form des jährlichen Berichts sieht das LkSG nicht vor. Allerdings hat das BAFA auf seiner Internetseite bekannt gegeben, dass es einen strukturierten Online-Fragenkatalog erarbeitet, aus dessen Beantwortung sich der jährliche Bericht generieren lässt.<sup>28</sup> Momentan (November 2022) steht die Online-Funktion zum Generieren des Berichts noch nicht zur Verfügung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Online-Fragebogen, den bereits vorab veröffentlichten Fragenkatalog (siehe hierzu im Detail unter 2.1) widerspiegelt.

Laut eigenen Angaben des BAFA erfüllt die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung dieses Fragebogens die inhaltlichen Anforderungen des Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 2 LkSG.<sup>29</sup>

Der Fragebogen des BAFA enthält offene und geschlossene Fragen sowie Mehrfachauswahlmöglichkeiten. Darüber hinaus bietet der Fragenkatalog neben den gesetzlichen Mindestangaben auch die Möglichkeit, weitergehende freiwillige Angaben zu machen. Dabei hat das BAFA klargestellt, dass eine Nichtbeantwortung der deutlich als „freiwillig“ gekennzeichneten Fragen in keinem Fall zu einem Nachteil für Ihr Unternehmen führen wird.

<sup>26</sup> Weitere Informationen zur Gestaltung und Durchführung des Beschwerdemechanismus finden Sie in Modul 3 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>27</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 LkSG; Ziffer XIII.6. der FAQ zum LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>28</sup> Bekanntgabe des BAFA zu den Berichtspflichten nach dem LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>29</sup> Bekanntgabe des BAFA zu den Berichtspflichten nach dem LkSG, abrufbar [hier](#).

## 2.3 Veröffentlichung des jährlichen Berichts

### 2.3.1 Bereitstellung auf Ihrer Internetseite

Der jährliche Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist zunächst auf der **Internetseite** Ihres Unternehmens zu veröffentlichen. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG muss der Bericht dort spätestens vier Monate nach dem Schluss des **Geschäftsjahres** veröffentlicht werden und der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von sieben Jahren **kostenfrei** zur Verfügung gestellt werden. Der Berichtszeitraum beginnt für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten in Deutschland am 1. Januar 2023 (und für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten in Deutschland am 1. Januar 2024);<sup>30</sup> daher ist der erste Bericht spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, welches im Laufe des Kalenderjahres 2023 (bzw. 2024) endet.<sup>31</sup>

### Beispiel

Endet Ihr Geschäftsjahr beispielsweise am 30. April 2023 und fällt Ihr Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG, müssen Sie den ersten Bericht spätestens zum 31. August 2023 veröffentlichen.

### 2.3.2 Übermittlung an das BAFA

Unabhängig von der Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite, müssen Sie den jährlichen Bericht zur Prüfung bei dem BAFA einreichen. Dies muss gemäß § 12 Abs. 2 LkSG ebenfalls spätestens vier Monate nach dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres geschehen. Die Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite und die Übermittlung an das BAFA erfolgen daher in der Regel parallel. Das BAFA überprüft, ob der jährliche Bericht überhaupt eingereicht wurde und ob dieser den gesetzlichen Mindestangaben (siehe oben unter 2.1) genügt.<sup>32</sup> Ist Letzteres nicht der Fall, kann das BAFA unter Fristsetzung Nachbesserung verlangen.<sup>33</sup>



Laut aktuellen Angaben des BAFA wird das BAFA im Frühjahr 2023 eine Online-Eingabemaske zur Verfügung stellen, in der die Berichtsfragen zu beantworten und zu übermitteln sind.

<sup>30</sup> Informationen zum Anwendungsbereich des LkSG finden Sie in Modul 0 der Handreichungen des BAFA zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>31</sup> Ziffer XIII.2. und XIII.5. der FAQ zum LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>32</sup> § 13 Abs. 1 LkSG.

<sup>33</sup> § 13 Abs. 2 LkSG.

### 2.3.3 Verhältnis zur nicht-finanziellen Erklärung nach §§ 289c ff. HGB

Weder das LkSG noch das BAFA haben sich bisher ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob Unternehmen, die im Rahmen ihres Lageberichts eine nicht-finanzielle Erklärung nach §§ 289c ff. oder § 315c HGB abzugeben haben, auch einen gesonderten Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG veröffentlichen müssen. In der nicht-finanziellen Erklärung müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen, die eine gewisse Größe überschreiten, sowie gewisse Kreditinstitute und Versicherungen Informationen über den Einfluss von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit veröffentlichen.

Für das Erfordernis von zwei Berichten – und damit gegen lediglich einen Bericht nach §§ 289c ff. oder § 315c HGB – spricht zum einen, dass die Gesetzesbegründung verlangt, dass für die Zwecke des LkSG ein „*gesonderter Bericht erstellt werden*“ soll.<sup>34</sup> Zudem soll der jährliche Bericht nach dem LkSG durch das Ausfüllen des vom BAFA veröffentlichten Fragebogens generiert werden (siehe oben unter 1), wohingegen ein solches Vorgehen im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung nicht vorgesehen ist. Zudem scheint das BAFA mit der geplanten elektronischen Eingabemaske aufgrund standardisierter Fragen eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Berichte nach § 10 LkSG herstellen zu wollen. Dies wäre bei Berichten nach §§ 289c ff. HGB nicht der Fall. **Daher ist derzeit davon auszugehen, dass zwei gesonderte Berichte einzureichen sind.**<sup>35</sup>

## Empfehlung

Wir empfehlen daher bis zur weiteren Klärung dieser Frage durch den Gesetzgeber, die Bundesregierung oder das BAFA einen separaten Bericht nach dem LkSG zu erstellen.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, BT-Drs.19/28649, S. 52.

<sup>35</sup> Am 10. November 2022 hat das Europäische Parlament die sogenannte *Corporate Sustainability Reporting Directive* („CSRD“) verabschiedet, welche die (inhaltlichen) Anforderungen an die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen erheblich verschärfen wird. Im Rahmen des nationalen Umsetzungsprozesses werden daher auch die aktuell geltenden Regelungen zur Erstellung der nicht-finanziellen Erklärung in §§ 289b ff, 315b ff. HGB geändert werden müssen. Ob und inwiefern die Regelungen nach der Änderung mit den Berichtspflichten nach dem LkSG übereinstimmen, kann derzeit noch nicht bewertet werden. Allerdings gelten die neuen Berichtspflichten nach der CSRD nach aktuellem Informationsstand frühestens ab dem Jahr 2025 für den Berichtszeitraum 2024 für große, börsennotierte Unternehmen. Für alle anderen großen Unternehmen, sowie kleine und mittelständische börsennotierte Unternehmen, treten die neuen Berichtspflichten stufenweise in den darauffolgenden Jahren in Kraft.

<sup>36</sup> Hinweis: Der aktuelle Entwurf der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)*) vom 23. Februar 2022 sieht vor, dass Unternehmen, die eine nicht-finanzielle Erklärung abgeben müssen, keinen gesonderten Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten veröffentlichen/einreichen müssen. Im Rahmen der [FAQ](#) zum LkSG hat sich die Bundesregierung für kohärente Regelungen ausgesprochen (Ziffer XVIII.3.). Es ist daher davon auszugehen, dass die Berichtspflichten nach Verabschiedung der europäischen Richtlinie im Rahmen der nationalen Umsetzung angepasst werden.

### 3. SCHUTZ VON BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

Laut § 10 Abs. 4 LkSG ist der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Erstellung des jährlichen Berichts gebührend Rechnung zu tragen. Daher erstreckt sich die jährliche Berichtspflicht nur auf das rechtlich Zulässige und Gebotene, d. h. Unternehmen dürfen und müssen keine Informationen preisgeben, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.<sup>37</sup> Was genau unter „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ zu verstehen ist, konkretisiert das LkSG nicht. Auch lässt sich eine pauschale Aussage hierzu nicht treffen. Vielmehr bedarf es einer Bewertung im Einzelfall (siehe hierzu unter 3.1). Untenstehend finden Sie einige nicht abschließende Beispiele, welche Informationen, die grundsätzlich unter dem LkSG eine Rolle spielen, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind (3.2). Darüber hinaus muss auch der Schutz personenbezogener Daten möglich sein, da die europäische Datenschutz-Grundverordnung Anwendungsvorrang vor dem LkSG genießt (hierzu 3.3).

#### 3.1 Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist im LkSG nicht gesetzlich definiert.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz, der nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch im Verwaltungsverfahren Anwendung findet,<sup>38</sup> ist ein „Geschäftsgeheimnis eine Information,

- > die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist, und
- > die Gegenstand von – den Umständen nach angemessenen – Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- > bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.“

---

<sup>37</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 52.

<sup>38</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.03.2020 – 20 F 3.19, Rn. 11.

Diese Definition entspricht im Wesentlichen der herrschenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welche wie folgt lautet:

*„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.“<sup>39</sup>*

Die Einordnung einer Information als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis erfolgt anhand von vier objektiv zu bestimmenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen<sup>40</sup>:

1. Die Tatsachen, Umstände oder Vorgänge müssen einen **Unternehmensbezug** aufweisen, d. h. sich einem konkreten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuordnen lassen,
2. sie dürfen **nicht offenkundig**, also nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sein, d. h. Durchschnittsfachleute können sich die Information nicht ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschaffen,
3. sie müssen nach dem **Willen ihres Inhabers oder Inhaberin geheim bleiben**, d. h. ein Geheimhaltungswille des Betriebsinhabers bzw. -inhaberin ist ausdrücklich (durch Kennzeichnung) oder konkludent (gegenteilige Umstände sind nicht ersichtlich) objektiv erkennbar,
4. es muss ein **berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung** bestehen, d. h. die Offenlegung der Information ist geeignet, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens spürbar nachteilig zu beeinflussen.

---

<sup>39</sup> Maßgeblich zur Auslegung BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03, Rn. 87.

<sup>40</sup> Siehe hierzu u. a. OLG Düsseldorf (3. Kartellsenat), Beschluss vom 14.03.2007 – VI-3 Kart 289/06 (V).

## 3.2 Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des LkSG

Ob Informationen, insbesondere in Bezug auf die Berichtspflichten des LkSG, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzuordnen und schutzbedürftig sind, bedarf einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Die Einordnung kann jedoch insbesondere dann angenommen werden, wenn die Informationen wettbewerblich sensibel sind und Rückschlüsse auf das konkrete Wettbewerbsverhalten zulassen. Dazu zählen unter anderem<sup>41</sup>:

- > Umsätze, Kosten, kund:innenspezifische Informationen (Kund:innenlisten, aktuelle Aufträge und Ausschreibungen), Verkaufszahlen, Kapazitäten, Marketingpläne und -strategien, Investitionen, Konditionen, strategische Planungen und Prognosen;
- > preisbezogene Informationen (Einkaufs-, Verkaufs- und Wiederverkaufspreise einschließlich Listenpreise, Preisbestandteile, Preiskalkulation) oder Informationen über die Vertriebspolitik und Absatzgebiete;
- > Ertragslagen, Geschäftsbücher, Bezugsquellen, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte.

## 3.3 Schutz personenbezogener Daten

Im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten sind geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Relevante Regelungen ergeben sich dabei insbesondere aus der Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**), deren Anwendungsbereich indes auf die Verarbeitung (d. h. beispielsweise auch die Veröffentlichung) personenbezogener Daten beschränkt ist.

### 3.3.1 Allgemeine Hinweise zur DSGVO

Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Erfasst sind damit sämtliche Daten, die in irgendeiner Form Rückschlüsse auf die Identität einer Person zulassen. Dies können beispielsweise Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Beruf sein. Daten verlieren ihren Personenbezug und damit den Schutz der DSGVO erst dann, wenn sie in einer Weise anonymisiert werden, dass sie keinerlei Rückschlüsse auf eine natürliche Person zulassen.

---

<sup>41</sup> Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um eine beispielhafte, nicht abschließende Darstellung handelt. Wir empfehlen jeweils im Einzelfall anhand der unter 3.1 dargestellten Kriterien zu überprüfen, ob es sich bei den Informationen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt.



Im Hinblick auf juristische Personen ist zu beachten, dass Daten zu einer juristischen Person nicht unter den Begriff der personenbezogenen Daten und somit auch nicht in den Schutzbereich der DSGVO fallen. Hierunter fallen beispielsweise Name der juristischen Person (z. B. XY GmbH), Adresse, generische Telefonnummer (zur Zentrale) und generische E-Mailadresse (z. B. info@xygmbh.de). Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn sich aus den Informationen über die juristische Person unmittelbar Rückschlüsse auf die dahinterstehende natürliche Person ziehen lassen, die zur Gesellschaft eine enge finanzielle, personelle oder wirtschaftliche Verflechtung aufweist. Typische Beispiele dafür sind die „Ein-Mann-GmbH“ und der Einzelkaufmann.

Informationen zu Kontaktpersonen bei der jeweiligen juristischen Person, wie beispielsweise der Name, die Durchwahl, die personalisierte E-Mail Adresse (z. B. maria.müller@xygmbh.de) und auch die Position der Kontaktperson bei der juristischen Person (z. B. Leiter Einkauf) kommen dagegen als personenbezogene Daten in Betracht und können folglich in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen.

### 3.3.2 Veröffentlichung personenbezogener Daten im jährlichen Bericht

Eine Verarbeitung und damit auch Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO nur dann rechtmäßig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

## Beispiel

Es muss eine Rechtsgrundlage dafür bestehen, dass in dem Bericht darüber informiert werden soll, dass sich bestimmte, namentlich genannte Beschäftigte zusammengeschlossen haben, um einen Betriebsrat zu gründen. Da in der Regel keine Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO vorliegen wird, wird eine solche Offenlegung in vielen Fällen nur auf Basis eines berechtigten Interesses des Unternehmens oder eines sonstigen Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zulässig sein. Dieses Interesse an der Offenlegung muss allerdings gegenüber dem Interesse der betroffenen Personen an einer Nichtveröffentlichung überwiegen. Mit Blick auf das vorgenannte Beispiel wird ein überwiegendes Interesse an einer namentlichen Nennung in der Regel nicht anzunehmen sein, weshalb eine Offenlegung der personenbezogenen Daten zu unterlassen ist.

Die Interessenabwägung zur Offenlegung personenbezogener Daten kann indes im Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen, weil ein besonderes Interesse an der Offenlegung besteht und das Interesse der betroffenen Personen weniger schützenswert ist.

## Beispiel

Wenn es sich um eine Person handelt, die eine besonders hervorgehobene Stellung innerhalb des Unternehmens bekleidet, wie beispielsweise eine:n Geschäftsführer:in oder Vorstandsvorsitzende:n, sollte eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles erfolgen.

Um rechtliche Risiken zu vermeiden, sollte auf die Offenlegung personenbezogener Daten grundsätzlich verzichtet werden und solche Informationen nur anonymisiert (bspw. in aggregierter Form) veröffentlicht werden.

